Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,600.
Abonnementspreis viertelj. 4½ **Mk.**
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 221. **Freitag** den 8. August 1884. **78. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige

Leipziger Michaelismesse

beginnt officiell am **29. September** und endigt den **18. October.**

Während dieser drei Wochen können **alle in- und ausländischen** Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbtreibenden ihre Waaren hier öffentlich feilbieten.

Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspacken bestimmten **Vorwoche** vom **22. September** an betrieben werden.

Das **Auspacken** der Waaren ist den **Inhabern** der Meßlocale in den Häusern ebenso wie den **in Buden** und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern **in der Woche** vor der Böttcherwoche gestattet.

Zum **Einpacken** ist das Offenhalten der Meßlocale in den **Häusern** auch **in der Woche** nach der Zahlwoche erlaubt.

Jede frühere Eröffnung, sowie **jedes** längere Offenhalten eines solchen Verkaufslocales, ebenso das **vorzeitige Auspacken** an den Ständen **und** in den Buden wird mit der sofortigen Schließung und außerdem jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis zu **75 Mark** oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche des Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 5. August 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die in der Zeit vom 17. bis mit 28. Juni d. J. allhier am Fleischerplatz, an der Frankfurter, Gustav-Adolph-, Leibnitz-, Lessingstraße, am Naundörfchen, an der Poniatowskystraße, am Ranstädter Steinweg und an der Thomasiusstraße einquartiert gewesenen Truppen vom **Königlich Sächs. 8. Infanterie-Regiment Nr. 107** und **Königlich Sächs. 10. Infanterie-Regiment Nr. 134** kann in den nächsten Tagen bei unserem Quartier-Amte, Stadthaus, 2. Etage, Zimmer 107, erhoben werden.

Der den Quartierzettel **Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.**

Gleichzeitig bringen wir, einigen **Anfragen** begegnend, zur Kenntniß der Betheiligten, daß die **Auszahlung** der Entschädigung für das am 30. März/1. April c. hier einquartiert gewesene **Königlich 8. Ostpreußische Infanterie-Regiment Nr. 45** vorläufig noch beanstandet werden muß, weil die Entschädigung noch der Feststellung der betreffenden Rechnungsbehörden unterliegt.

Leipzig, am 1. August 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. L.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Anstreicherarbeiten **beim Bau der Sidonien- und Hohen-Straßen-Brücken** ist vergeben und **werden die unberücksichtigt gebliebenen Submittenten deshalb hiermit ihrer Offerten entbunden.**

Leipzig, am 1. August 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Cichorius.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der macadamisirten Fahrbahnen der **Bayerischen Straße** und der Straßen **M** und **Ta** des südlichen Bebauungsplanes soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese **Arbeiten liegen in unserer** Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Macadamisirung der Bayerischen Straße"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum **16. laufenden Monats Nachmittags 5 Uhr** einzureichen.

Leipzig, am 4. August 1884.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Nichtamtlicher Theil.

Das Asylrecht.

II.

* Die Fremdengesetzgebung bedarf rücksichtlich des Asylrechts noch vielfacher Ergänzung. Englands Fremdenbill vom April 1848 gestattet die Austreibung von Fremden, welche nicht durch siebenjährigen Aufenthalt ein Domicil erworben und bedroht den dem Ausweisungsbefehl nicht nachkommenden, daher des misdemeanour schuldigen Fremden mit 1—12 Monaten. Das belgische Gesetz vom 22. September 1835 gestattet die Ausweisung jedes Fremden, welcher die öffentliche Sicherheit compromittirt. Frankreichs Gesetze vom 21. April 1832, 1. Mai 1834, 24. Juli 1839 und 13. December 1848 statuiren die Internirung von Flüchtlingen in bestimmten Städten, und im Falle der Auflehnung dagegen oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Ausweisung unter Androhung von Gefängniß bis zu sechs Monaten, und lassen schon nach fünfjährigem Aufenthalt oder fünfjährigem französischen Militairdienst die Internirung aufhören. Das französische Gesetz vom 23. December 1849 gewährt dem Minister des Innern, in den Grenzprovinzen schon den Präfecten das Recht, Fremde polizeilich auszuweisen. In Schweden wurde die gegen den Fremden strengere königliche Ordonnanz vom 19. Februar 1811 ersetzt durch die vom 21. November 1860. Eine Person, welche indeß sich nicht gehörig dem Domicil und Namen nach ausweist, kann unter Escorte fortgeschickt werden. Die polizeilichen Maßregeln, deren sich der russische Staat gegen Ausländer bedient, sind hauptsächlich Verhaftung und Verweisung über die Reichsgrenze.

Für die Nothwendigkeit der Beschränkung des Asylrechts erklärt sich auch der Schweizer Bundesrath in seinem Entscheid vom 16. Juli 1849, mittelst dessen badische politische Flüchtlinge aus der Schweiz ausgewiesen wurden. Die Schweizerische Verfassung vom 29. Mai 1874 Art. 70 bestimmt: „Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiet wegzuweisen." — Ueber polnische Flüchtlinge verhandelten Rußland und die Türkei 1849, über den Asylmißbrauch durch polnische Emigrirte ließ sich Fürst Metternich 1846 gegenüber England aus.

Die Ausweisung und die Verweisung von Flüchtlingen von den Grenzen in das Innere des Landes und an einen bestimmten Ort ist vielfach ohne oder auf Requisition gewährt worden, z. B. rücksichtlich der badischen aus der Zeit der badischen Revolution seitens der Schweiz, rücksichtlich der hannoverschen Legion nach der Depossedirung des Königs von Hannover (1866) durch Frankreich. Solche Gewährung wird, da es sich hier immer um politische Flüchtlinge handelt, nicht gefordert werden können, sondern ganz dem guten Willen des requirirten Staates anheimgestellt bleiben. Bei der jetzt herrschenden verschiedenen Behandlung flüchtiger Fremden wäre ein internationales Uebereinkommen erwünscht, damit die darauf bezüglichen Recriminationen der Staaten gegen eine zu weitgehende Duldung eines gegen andere Staaten gerichteten feindlichen Benehmens von Flüchtlingen aufhöre. Besonders sollten neutralisirte Staaten, deren Neutralität von den anderen Staaten garantirt worden, nicht berechtigt erscheinen, Flüchtlingen das Gastrecht oder einen Aufenthalt in ihren Grenzen zu gewähren, wenn sie gegen die Rechtsordnung der garantirenden Staaten sich vergangen haben oder sie bedrohen. Die Nothwendigkeit allgemeiner internationaler Maßnahmen gegen die Mitglieder der sogenannten Internationale, welche durch ihre Tendenz die Rechtsordnung aller Staaten bedrohen, wird heute von keiner Seite bestritten. Indessen sind leider wiederholte Anregungen, welche in dieser Hinsicht gegeben würden, bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Kein Staat kann aber einem anderen Staate Individuen aufzwingen, denn kein Staat ist ein Asyl für Individuen aller Art und jeder Herkunft, wohl aber hat jeder Staat die Pflicht zur Entgegennahme ihm gehörender Individuen. Demgemäß haben verschiedene Staaten Verträge über wechselseitige Uebernahme von Ausgewiesenen, Vaganten oder Vagabunden geschlossen. Namentlich Preußen mit Bayern 1818 und 1840, mit dem Königreich Sachsen 1820, mit den sächsischen [illegible] 1822, mit Württemberg 1845 u. s. w. [illegible] Königreich Sachsen mit Bayern 1820, mit Württemberg 1846. Ferner Schweden mit Dänemark am 7. März 1823, das deutsche Reich mit Italien am 8. August 1873. — Wiederaufnahme eigener Staatsangehörigen, wenn sie auch ihre Staatsangehörigkeit verloren, dem anderen Staat aber nach dessen Gesetzen noch nicht angehörig wurden, vereinbarten Oesterreich und Preußen am 2/30. September 1849. Nach dem Vertrage Oesterreichs mit Rußland aber vom 30. September (9. November) 1849 sind Juden, welche ohne Legitimationen von Rußland nach Oesterreich sich begaben, falls sie sich nicht fünf Jahre im letzteren aufgehalten oder falls sie, auch trotz des Ablaufs dieser Zeit, vor dem Verlassen Rußlands daselbst Verbrechen begingen, nach Rußland zurückzusenden.

Auch Niederlassungsverträge, wie z. B. der Englisch-Schweizerische vom 6. September 1855, enthalten Bestimmungen über die Wiederaufnahme von Staatsbürgern. Eine Verordnung erließ Dänemark am 27. Juni 1833 über die aus Hannover exilirten Verbrecher und Vagabunden.

Das Asylrecht des Hotels, des Quartiers und der Straße desselben, der Carrosse des Gesandten beruhte auf der Gewährung des beschickten Staates und ist durch ausdrückliche Verordnungen oder durch Verzicht der Gesandten aufgehoben. Das Asylrecht der Kirche besteht nur noch in Spanien. Dagegen ist in neuerer Zeit den Consuln mit diplomatischem Charakter in nichtchristlichen Staaten ein Asylrecht verliehen.

Leipzig, 8. August 1884.

* Auf ein Immediatgesuch des **niederrheinischen Weberbundes** an den Kaiser, in welchem um Aufnahme einer Reihe streng zünftlerischer Bestimmungen in das Innungsgesetz gebeten wird, ist, wie die „Innungszeitung" mittheilt, jetzt folgendes vom 23. v. M. datirtes Antwortschreiben an den Präsidenten des erwähnten Bundes, Herrn P. J. Jennekens in Nieukerk, ergangen:

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs erwidere ich Euer Wohlgeboren auf die Immediatvorstellung vom 9. April d. J., betreffend die Abänderung des Innungsgesetzes, daß den Innungen die im §. 100e vorgesehene Einwirkung auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen, sowie die Prüfung von Lehrlingen, welche nicht bei Innungsmeistern beschäftigt sind, nur dann zugestanden werden kann, wenn sie die Gewähr bieten, daß sie diese Einwirkung in einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise ausüben werden. In der Thatsache allein, daß eine Innung sich nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juli 1881 organisirt hat, kann diese Gewähr nicht gefunden werden. Es muß vielmehr noch hinzukommen, daß dieselbe in ihrem eigenen Kreise die ihr hinsichtlich des Lehrlingswesens obliegende Aufgabe erfüllt. Hinsichtlich des weiteren Antrags, auf Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung, wonach Arbeitgebern, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht beitreten, von einem bestimmten Zeitpuncte ab das Recht, Lehrlinge anzunehmen, soll entzogen werden können, weise ich darauf hin, daß der Reichstag inzwischen einen diesem Antrag entsprechenden Gesetzentwurf angenommen hat, welcher zur Zeit der Beschlußfassung des Bundesraths unterliegt. Dem ferneren Antrage, alle Arbeitgeber, welche eines der in der Innung vertretenen Gewerbe selbstständig betreiben und der Innung nicht angehören, zu verpflichten, bestehenden Innungs-Krankencassen beizutreten und zu den Kosten von Innungs-Fachschulen beizutragen, kann mit Rücksicht auf die erst neuerdings erfolgte Regelung der Krankenversicherung und auf den gegenwärtigen Stand der Entwickelung des Fachschulwesens zur Zeit nicht näher getreten werden. Was schließlich die Einführung von Gewerbekammern betrifft, so liegt zu einer reichsgesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit für jetzt kein ausreichender Anlaß vor, da bereits in verschiedenen deutschen Staaten Gewerbekammern bestehen, und die königlich preußische Staatsregierung gegenwärtig mit den Vorbereitungen zu deren Errichtung beschäftigt ist. Der Reichskanzler. J. V. v. Boetticher.

Aus dieser Antwort der Regierung, die zu recht gelegener Zeit kommt, geht sehr deutlich hervor, daß bis auf Weiteres die Regierung an eine Aenderung ihrer Stellung in der Innungsfrage nicht denkt. Wir haben bereits mehrfach unserer Ansicht über diese Frage Ausdruck verliehen, werden aber demnächst noch eingehender darauf zurückkommen.

* Die Mittheilung, daß **deutsche Marineofficiere in türkische Dienste** treten werden, scheint sich zu bestätigen. Gerüchtweise verlautet wenigstens, daß mit dem Corvettencapitain **v. Holleben**, Lehrer an der Marineakademie und Schule und früherem Artilleriedirector der Kieler Werft, behufs Uebertritts in türkische Dienste verhandelt wird. Herr v. Holleben ist ein Verwandter des früheren Admiralitätschefs, er ist auch als Marinenovellist hervorgetreten und sein Buch „Sieben Jahre Seekadett" hat ihn einem größeren Kreise bekannt gemacht.

* Der Chef der Admiralität ist bemüht, die Kosten, welche die **Cadettenlaufbahn** erfordert, erheblich zu vermindern; sie betragen jetzt circa 7000 ℳ, ein Opfer, welches immer nur von einer kleinen Zahl von Familien gebracht werden kann. Wenn es gelingen sollte, die Ausbildungskosten auf die Hälfte zu vermindern, so würde die Zahl der Aspiranten sich nicht nur erheblich steigern, sondern es würden auch die weniger bemittelten Familien ihre Söhne, die jenen unbezähmbaren Drang nach dem Meere empfinden, auf die Marine schicken können. Die jüngste Verfügung des Herrn v. Caprivi, welche die Verpflichtung des Unterlieutenants zur Beschaffung eines Sextanten aus eigenen Mitteln und diejenigen der Secondetten, vor der Einschiffung auf dem Schulschiffe einen Halbsextanten zu beschaffen, aufhebt, entspringt aus diesem Wunsche, die Ausbildungskosten für die Cadetten zu vermindern.

* Ueber die **Conferenz der preußischen Bischöfe** schreibt man uns aus Fulda vom 6. August:

Die politischen Umgestaltungen des Jahres 1866 ließen für den scharfsichtigen Beobachter sofort erkennen, daß auch auf kirchenpolitischem Gebiete in ganz Deutschland Ereignisse von größter Tragweite zu erwarten seien, sowie daß in dem unvermeidlichen Kampfe zwischen Staatsgewalt und Hierarchie manche Institutionen und Vorrechte in Trümmer gehen würden, welche die Zerrissenheit des Vaterlandes geboren und eine schwächliche Politik am Leben erhalten hatte. Sobald das deutsche Volk sich wieder als geeinte Nation fühlte, erwachte auch der Trieb nach Freiheit auf geistigem Gebiete und damit das Bestreben, die Uebergriffe Roms abzuschütteln und die Religion von jenem Beiwerke zu entkleiden, das noch niemals das nationale Ansehen gefördert hat. Auf keiner Seite ist diese der Kirchengewalt drohende Gefahr rascher und zutreffender erkannt worden als von dem deutschen Episkopate, dessen hervorragende Glieder schon in den am 1. Januar 1867 an die betreffenden Landesfürsten gerichteten Glückwunsch-Adressen auf die Stürme der kommenden Jahre hinwiesen und unter scharfer Betonung der Solidarität zwischen Thron und Altar ihr Vertrauen dahin [illegible], daß [illegible] Monarchen [illegible] die Rechte der Kirche [illegible]. Diese Voraussicht erscheint auch als die Mutter der periodischen **Bischofsconferenzen**, welche seit Mitte October 1867 bis zum Sommer 1872 fast alljährlich in hiesiger Stadt, am Grabe des Apostels der Deutschen, abgehalten wurden und die sich als die Generalstabs-Sitzungen in dem Kriege der feindlichen Brüder, des Staates und der Kirche, darstellten, der ja bis zur Stunde noch nicht durch einen Frieden beendet worden ist. Waren es bis 1872 alle deutschen Bischöfe, die sich an den Conferenzen betheiligten, so veranlaßte es der specifisch preußische Culturkampf, daß von da ab nur noch die norddeutschen Bischöfe in Fulda zusammentraten, bis die Absetzungsurtheile des kirchlichen Gerichtshofes in Berlin eine Fortsetzung der Versammlungen unmöglich machte. Sieht man von einer Anzahl von Immediat-Vorstellungen, Protesten rc. ab, die als Früchte der geheimen Berathungen mit stets negativem Erfolg vom Stapel gelassen wurden, so bleibt als praktisches Resultat für das Kirchenregiment nur Das übrig, daß man den passiven Widerstand gegen alle sogen. Culturkampfgesetze einheitlich organisirte und nach dieser Richtung für die niederen Klerus Instructionen ausarbeitete, die zu paralysiren allerdings dem Staate niemals geglückt ist. Nachdem jetzt seit sechs Jahren der Culturkampf — um ein in ultramontanen Blättern übliches Wort zu wählen — „eingedämmt" und durch die neueren Gesetze in Verbindung mit der Gnade des Kaisers und Königs die Wiederbesetzung der erledigten Bischofssitze, bezw. die Zurückberufung der abgesetzten Kirchenfürsten ermöglicht worden ist, stellte sich für die Prälaten das Bedürfniß heraus, jene periodischen Conferenzen in Fulda fortzusetzen und durch ein gemeinsames Vorgehen diejenigen Wünsche der Papstkirche zu realisiren, welche nach den gewichtigen Zugeständnissen des letzten halben Decenniums noch unerfüllt geblieben sind. Im Weiteren soll in diesen Conferenzen an die alten Fäden angeknüpft und allmälig jenes Project durchgeführt werden, das auf die Schaffung einer neuen kirchlichen Instanz abzielt, welcher die Aufgabe zufiele, ohne jede staatliche Einwirkung nach Roms Befehlen dem gesammten preußischen Klerus die Directive zu geben und damit die bischöfliche Gewalt nach dieser Seite hin unverantwortlich zu machen.

Zum ersten Male ist unerwartet nach langem Zwischenraume wiederum eine Conferenz der **preußischen Bischöfe** hierher einberufen worden, zu welcher bis jetzt neben dem Bischofe Dr. Kopp von Fulda von auswärts die Bischöfe Dr. Kremenz (Ermland), Dr. Korum (Trier), Dr. Brinkmann (Münster) und Sommerwerk-Jacobi (Hildesheim), sowie als Stellvertreter die Capitulare Dr. Franz (für Breslau), Dr. Redner (für Culm), Dr. Höhler (für Limburg) und Dr. Schulte (für Paderborn) eingetroffen sind. Der Bischof von Osnabrück wird mit dem Abendschnellzuge erwartet. Nach der kirchlichen Eröffnungsfeier in der Krypta des hl. Bonifacius begannen die Berathungen im bischöflichen Palais, woselbst auch drei der Herren Bischöfe Wohnung genommen haben. Bei den Verhandlungen führt Bischof Dr. Kremenz von Ermland den Vorsitz, während dem bischöflichen Caplan Weßmann dahier die Führung des Protokolls anvertraut ist. Als Berathungsgegenstände werden uns von glaubwürdiger Seite die nachfolgenden bezeichnet: 1) Die vollständige Wiederbesetzung aller erledigten Seelsorgerstellen. 2) Die Gründung katholisch-theologischer Facultäten auf protestantischen Universitäten, resp. wenigstens einer solchen in Marburg, und damit die Vorbildungsfrage im Allgemeinen. 3) Die Vereinigung der Diöcesen Fulda und Limburg zu einem Erzbisthume. 4) Die Redaction eines gemeinschaftlichen Gesangbuches für die preußischen Diöcesen. Auf den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheiten sowie auf den Verlauf der Conferenz selbst werden wir morgen zurückkommen. — Bemerkt sei noch, daß die diesmalige Versammlung streng geheim gehalten werden sollte und deshalb auch in den localen Blättern bis jetzt todtgeschwiegen worden ist, welcher mißglückte Plan ein gewisses Streiflicht auf die Berathungen selbst zu werfen geeignet sein dürfte.

* Das Entlassungsgesuch des Regierungspräsidenten **v. Bernuth** ist, wie die „Kölnische Zeitung" meldet, vom Kaiser genehmigt worden und hat derselbe die Entlassung aus dem Staatsdienst zum 1. November d. J. mit Pension unter Bezeigung der Zufriedenheit mit dessen bisheriger Dienstführung ausgesprochen. Herr v. Bernuth wird also am 1. November aus seinem **Kölnischen** Wirkungskreise ausscheiden, in dem er sich nicht nur die hohe Achtung und Liebe seiner Beamten, sondern auch Vertrauen und Hochschätzung in den weitesten Kreisen der Bevölkerung erworben hat.

* * *

* **Fürst Alexander von Bulgarien** will sich, wie aus Wien gemeldet wird, mit der zweiten Tochter des Fürsten Nicolaus von Montenegro, der 15jährigen Prinzessin Militza, verloben. Es heißt, Fürst Nicolaus werde sich am 15. August nach Sofia begeben, wo die Verlobung stattfinden soll. Der Kaiser von Rußland habe persönlich diese Verbindung gewünscht und werde der Braut eine Million Francs als Morgengabe mitgeben.

* Der Berner „**Bund**" liest der **italienischen Presse** den Text, weil dieselbe den Tessinern den Vorwurf des **professionsmäßigen Schmuggels** macht, welchen das Berner Blatt mit Zinsen heimzuzahlen sich bestrebt zeigt. Der „Bund" wirft den italienischen Blättern die größte Unkenntniß der wirklichen Zustände vor:

„Alle Tage erzählt uns nämlich bald diese, bald jene Zeitung, der Sanitätscordon habe endlich dem Schmuggeln ein Ende gemacht; die Tessiner seien über die Grenzsperre empört, weil sie das Schmuggeln nicht mehr treiben können; die tessinische Bevölkerung habe zum Schaden der italienischen Finanzen den Schmuggel geübt, mit einem Worte, sämmtliche Tessiner seien einfach alle Schmuggler. Sehr schmeichelhaft!

Es ist wohl angezeigt, daß wir jenen Journalen, die uns solcher Art qualificiren, erwidern: medice, cura te ipsum. Von unseren Tessinern beschäftigen sich nur sehr wenige, und diese auch nur ausnahmsweise, mit dem Schmuggeln. Vielmehr sind die Schmuggler (und dies sollten die italienischen Zeitungsschreiber wissen) fast ausschließlich Italiener aus den Gegenden von Varese, Como, Bergamo, d. h. aus den an die Schweiz angrenzenden italienischen Thälern. Sogar nach Bellinzona kommen sie und die Schmuggler, um sich mit Tabak, Zucker, Kaffee und Salz zu verproviantiren; aber diese, denen wir selbst öfter mit ihrer Last begegnen, sind lauter Italiener, welche durch schwere Umgehungen oder kühne Raschheit des Gehens der Aufsicht der Grenzwächter, welche auf dem St. Jorio postirt sind, zu entgehen wissen.

Die Grenzsperre ist uns lästig, weil Handel, Fremdenverkehr und Geschäftsgang darunter leiden; wegen der größeren Schwierigkeiten des Schmuggels ist sie aber den Italienern, nicht uns von Nachtheil.

Wir verstehen ganz gut die allerdings übertriebenen Maßregeln der italienischen Regierung, aber wir können nicht die Entstellungen der italienischen Presse billigen, welche, nachdem sie uns Alle als gewohnheitsmäßige Schmuggler behandelt wissen will, noch weiter geht und sogar eine „scharfe und vernünftige Grenzabsperrung" verlangt. Ursachen und Herd des Schmuggels soll die italienische Presse in den eigenen inneren Verhältnissen ihres Landes selbst suchen, nicht bei uns."

* Der Londoner „**Standard**" hat herausgefunden, daß die **Holländer** keine rechtsgültigen Ansprüche auf irgend einen Theil der **Insel Neu-Guinea** besitzen. Gewisse Concessionen von eingeborenen Häuptlingen, auf welche sich die holländische Souverainetät stützt, seien seit geraumer Zeit verjährt. Als der Queensländische Polizeirichter vor einiger Zeit die britische Flagge aufhißte, beschränkte er seine Proclamirung der Herrschaft der Königin auf solche Theile der Insel, die nicht von irgend einer anderen europäischen Macht beansprucht worden. Die Annexion wurde alsdann desavouirt, allein wenn unter dem neuen Föderationsplane Neu-Guinea mit Australien einverleibt werde, dürfte, nach dem „Standard", den Colonisten gestattet werden, von der ganzen Insel Besitz zu ergreifen.

* Mit dem 1. August hat sich in **Frankreich** die größte gesellschaftliche Umwälzung der letzten sechzig Jahre vollzogen. Das „Journal officiel" hat das Gesetz über die **Ehescheidung** veröffentlicht, welches die bisher geltende Unlösbarkeit des Ehebandes aufhebt. Der „Figaro" veröffentlicht in einer seiner letzten Nummern denn auch bereits eine förmliche Anleitung zur Ehescheidung oder, wie er es nennt, ein Handbuch (manuel). Die wichtigste Folge dieses Gesetzes ist, daß in Frankreich von jetzt ab geschiedene Ehegatten aller Confessionen, auch der katholischen, nach Ablauf einer bestimmten Zeit und mit gewissen Ausnahmen zu einer zweiten Ehe schreiten dürfen. Nur Solchen, die bereits einmal geschieden, auch die zweite Ehe gerichtlich auflösen lassen, ist die Wiederverheirathung nicht gestattet. Um aber dem Gewissen Derjenigen, die an der Unauflöslichkeit der Ehe festhalten, keinen Zwang anzuthun, ist neben der Ehetrennung (divorce) auch die Scheidung von Tisch und Bett (séparation de corps) beibehalten. Nach dreijähriger Dauer kann diese jedoch auf einfaches Ansuchen eines Theiles vom Gericht in eine wirkliche Ehetrennung mit der Möglichkeit der Wiederverehelichung umgewandelt werden. Diese Bestimmung gilt auch für alle Ehen, die gegenwärtig bereits seit drei Jahren oder länger geschieden sind. Als Ehescheidungsgründe sind durch das neue Gesetz anerkannt: der Ehebruch, die Infamie (durch Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe), Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen und schwere Kränkungen. Die einverständliche Ehetrennung ist ausgeschlossen, ebenso ist Abwesenheit oder Wahnsinn eines Ehegatten kein Trennungsgrund. Das Verfahren ist mündlich und größtentheils öffentlich. Dagegen ist die Veröffentlichung von Berichten über Scheidungsprocesse verboten. Interessant ist auch, daß nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes die geschiedene Gattin wieder ihren Mädchennamen annehmen muß. — Das Gesetz ist bereits in Wirksamkeit getreten, allein, da die Gerichtsferien vor der Thür stehen, dürften sich die Verhandlungssäle der Gerichtshöfe den ungeduldigen Ehescheidungswerbern kaum vor dem November öffnen.

* Eines der ersten Geschäfte der **französischen Kammern**, nachdem der Congreß das Revisionswerk zu Ende geführt hat, wird die Bewilligung des Nachtragscredits für Tonkin sein müssen. Da bei dieser Gelegenheit ohne Zweifel die ganze **ostasiatische Politik des Ministeriums Ferry** zum Gegenstand parlamentarischer Erörterungen gemacht werden dürfte, so kann es leicht sein, daß auch auf den Conflict mit China ein neues Licht fällt, und man wenigstens in die Lage kommt, beurtheilen zu können, ob der Streit zu gutem oder zu bösem Ende gelangt. Das französische Ultimatum ist am vorigen Freitag abgelaufen, jedoch hat der Gesandte, Herr Patenôtre, Vollmacht, die den Chinesen gestellte Frist nach Bedarf um einige wenige Tage zu verlängern, und er scheint von dieser Vollmacht Gebrauch gemacht zu haben, da die Verhandlungen fortgesetzt werden. Welcher Ausgang denselben beschieden sein mag, ist heute noch ebenso ungewiß, als am Tage ihres Beginnens. Am Pekinger Hofe halten sich die Kriegs- und die Friedenspartei augenscheinlich das Gleichgewicht. Das hartnäckige Festhalten Frankreichs an der Entschädigungsforderung von 250 Mill. Francs bildet den hauptsächlichsten Stein des Anstoßes. Chinas Gegenofferte, die 3½ Mill. Francs betrug, wurde in Paris brevi manu zurückgewiesen und scheint auch kaum ernstlich gemeint gewesen zu sein. Chinas Taktik ist nach wie vor dieselbe. Man zieht den Gang der Verhandlungen in die Länge, wohl durch die Hoffnung bewogen, daß andere Mächte, erschreckt durch die Aussicht auf einen Krieg Frankreichs mit China und die damit verbundene geschäftliche Deroute in ganz Ostasien, sich

SLUB
Wir führen Wissen.